

## Informationen für ukrainische Kriegsflüchtlinge

1. Unterbringung .....	2
2. Haustiere .....	2
2.1. Unterbringungsmöglichkeiten .....	2
2.2. Registrierung und tierärztliche Untersuchung .....	2
3. Registrierung und Aufenthaltserlaubnis .....	2
3.1. Registrierung .....	2
3.2. Aufenthaltserlaubnis .....	3
4. Leistungen bei finanziellem Bedarf .....	4
5. Behandlungsscheine für ärztliche Behandlungen .....	5
6. Mobilität .....	6
6.1. Führerscheinrecht .....	6
6.2. Kostenfreie Nutzungsmöglichkeiten Bus und Bahn .....	7
7. Anmeldung bei Einwohnermeldeämtern .....	7
8. Schulbesuch .....	7
9. Corona-Informationen .....	7

Die folgenden Punkte stellen eine grundsätzliche Information für ukrainische Kriegsflüchtlinge im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim dar und dienen als Hilfestellung für die weiteren Schritte nach ihrer Ankunft, beispielsweise zur Registrierung beim Ausländeramt des Landratsamtes, der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis oder von Geldleistungen.

Für betroffene Personen, die über diese grundsätzlichen Informationen hinaus Beratungsbedarf haben, besteht die Möglichkeit mit den entsprechenden Ansprechpersonen der jeweiligen Fachbereiche Kontakt aufzunehmen.

## **1. Unterbringung**

Personen, die nicht bereits privat oder dort nur vorübergehend untergebracht sind, können sich bei Bedarf an einer längerfristigen Unterbringungsmöglichkeit an die Unterkunftsverwaltung des Landratsamtes wenden, dies ist per E-Mail an [asyl@kreis-nea.de](mailto:asyl@kreis-nea.de) möglich. In Fällen, in denen mehrere zusammengehörige Personen eine gemeinsame Unterbringungsmöglichkeit benötigen, sollte dies bei Kontaktaufnahme entsprechend mitgeteilt werden.

Für weitergehende Fragen ist auch eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt unter der Telefonnummer 09161 92-2020 möglich. Das Landratsamt wird sich nach Kontaktaufnahme mit den Personen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen.

## **2. Haustiere**

### **2.1. Unterbringungsmöglichkeiten**

Nicht immer können mitgebrachte Haustiere gemeinsam mit ihren Besitzerinnen und Besitzern untergebracht werden. In diesen Fällen sind entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für die tierischen Begleiter notwendig, dies können Tierheime oder auch entsprechende private Angebote sein. Seitens des Landratsamtes werden solche private Hilfsangebote gesammelt und erfasst, damit diese im Bedarfsfall vermittelt werden können. Besteht bei Geflüchteten ein entsprechender Bedarf an der vorübergehenden Unterbringung mitgebrachter Haustiere, wird um Kontaktaufnahme an [asyl@kreis-nea.de](mailto:asyl@kreis-nea.de) oder telefonisch unter 09161 92-2020 gebeten, damit alles weitere besprochen werden kann. Es wird darum gebeten bei Kontaktaufnahme bereits mitzuteilen, um welche Tiere es sich in welcher Anzahl handelt.

### **2.2. Registrierung und tierärztliche Untersuchung**

Geflüchtete Personen, die mit ihren Haustieren ankommen, werden gebeten, sich nach ihrer Ankunft mit dem Veterinäramt des Landratsamtes in Verbindung zu setzen. Hintergrund ist, dass die mitgebrachten Tiere so registriert werden können. Außerdem ist eine tierärztliche Untersuchung und gegebenenfalls eine Tollwutimpfung der Tiere notwendig. Wo diese Untersuchungen kostenfrei möglich sind, kann beim Veterinäramt des Landratsamtes in Erfahrung gebracht werden. Eine Kontaktaufnahme zum Veterinäramt des Landratsamtes per E-Mail ist möglich über [vetamt@kreis-nea.de](mailto:vetamt@kreis-nea.de) oder telefonisch unter 09161 92-3503. Die Kontaktaufnahme zum Veterinäramt hat auch dann zu erfolgen, wenn keine Unterbringungsmöglichkeit für das eigene Haustier beziehungsweise die eigenen Haustiere benötigt wird.

## **3. Registrierung und Aufenthaltserlaubnis**

### **3.1. Registrierung**

Für alle geflüchteten Personen, unabhängig davon, ob diese bei Verwandten, Bekannten, anderen Privatpersonen oder durch das Landratsamtsamt untergebracht sind, gilt, dass eine Registrierung ihrer Person vorzunehmen ist.

Personen, die beabsichtigen sich längere Zeit im Landkreis aufzuhalten und nicht lediglich auf der Durchreise sind, können diese Registrierung am Ausländeramt des Landratsamtes vornehmen. Personen, die bereits bei anderen Stellen, beispielsweise in einem Anker-Zentrum registriert wurden, müssen sich nicht erneut am Landratsamt registrieren lassen.

Es ist nicht notwendig, dass Personen sofort nach ihrer Ankunft persönlich am Ausländeramt zur Registrierung vorstellig werden. Um einen geregelten Ablauf und lange Wartezeiten für einzelne Personen vermeiden zu können, werden die Registrierungen nach Terminvereinbarung vorgenommen:

Termine zur Registrierung werden vom Ausländeramt vergeben. Personen, die sich registrieren lassen möchten, nehmen hierzu Kontakt zum Ausländeramt über [auslaenderamt@kreis-nea.de](mailto:auslaenderamt@kreis-nea.de) auf. Im Zuge dieser elektronischen Kontaktaufnahme sollte nach Möglichkeit eine Passkopie bzw. Passkopien sowie entsprechende Anträge auf Aufenthaltserlaubnis (mehr dazu unter dem folgenden Punkt) aller Personen, für die ein Termin zur Registrierung angefragt wird, mitübersandt werden. Das Ausländeramt wird sich unter den angegebenen Kontaktmöglichkeiten mit den Personen in Verbindung setzen, um einen konkreten Termin zur Registrierung zu vereinbaren. Nach Möglichkeit sollte bei Kontaktaufnahme mit dem Ausländeramt eine Telefonnummer mit angegeben werden, um die weitere Kommunikation zu erleichtern.

Aufgrund einer Vielzahl an Terminanfragen bittet das Landratsamt um Verständnis, dass die Terminvergabe für eine Registrierung mitunter Zeit in Anspruch nehmen kann.

### 3.2. Aufenthaltserlaubnis

Ukrainische Kriegsflüchtlinge, die beabsichtigen sich längerfristig im Landkreis aufzuhalten und sich nicht lediglich auf der Durchreise befinden, haben die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis (§ 24 Aufenthaltsgesetz) beim Ausländeramt des Landratsamtes zu beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis kann unabhängig davon, ob eine Person bei Verwandten, Bekannten, anderen Privatpersonen oder durch den Landkreis untergebracht ist, beantragt werden.

Die Bearbeitung der Anträge zur Aufenthaltserlaubnis wird nach vorheriger Terminvereinbarung vorgenommen und erfolgt soweit dies möglich ist zusammen mit der Registrierung (siehe oben). Die Termine werden nach Kontaktaufnahme durch das Ausländeramt des Landratsamtes vergeben.

Die zur Antragsstellung notwendigen Formulare sind bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich oder auch unter [Link zum Formular](#) → abrufbar.

Soweit dies möglich ist, wird darum gebeten, dass die Anträge bereits vor dem Termin vollständig ausgefüllt und per E-Mail an [auslaenderamt@kreis-nea.de](mailto:auslaenderamt@kreis-nea.de) an das Ausländeramt übersandt werden. Neben dem ausgefüllten Antragsformular sollte auch eine Passkopie an das Landratsamt per E-Mail mitübersandt werden.

Für alle Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, ist jeweils ein Formular auszufüllen und mit der entsprechenden Passkopie zu übersenden, dies gilt auch für Elternteile und minderjährige Kinder.

Die Prüfung der Unterlagen der Aufenthaltserlaubnis erfolgt nach Termin, dies wird nach Möglichkeit der Termin zur Registrierung sein. Soweit alle Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis vorliegen, wird das hierzu gehörende Dokument, der Aufenthaltstitel bei der Bundesdruckerei bestellt. Da die Bundesdruckerei eine externe Stelle ist, kann es einige Tage in Anspruch nehmen, bis das Dokument an das Ausländeramt übersandt wird und im Anschluss ausgehändigt werden kann. Das Ausländeramt verständigt die betreffenden Personen, sobald der Aufenthaltstitel abgeholt werden kann.

Mit Ausstellung des Aufenthaltstitels wird automatisch die Erlaubnis zur Aufnahme von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbtätigkeit erteilt und entsprechend auf dem Dokument vermerkt. In Fällen, in denen eine Arbeitsaufnahme vor Erhalt der Aufenthaltserlaubnis erfolgen soll, besteht die Möglichkeit entsprechende Bescheinigungen auszustellen, hierzu wird um Kontaktaufnahme zum Ausländeramt des Landratsamtes unter [auslaenderamt@kreis-nea.de](mailto:auslaenderamt@kreis-nea.de) gebeten.

Weitere grundlegende Informationen sind in deutscher, englischer und auch ukrainischer Sprache unter [www.germany4ukraine.de](http://www.germany4ukraine.de) abrufbar.

#### **4. Leistungen bei finanziellem Bedarf**

Ukrainische Kriegsflüchtlinge können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein entsprechender Bedarf an diesen Leistungen besteht, beispielsweise bei fehlenden finanziellen Mitteln zum Lebensunterhalt oder für Mietzahlungen oder auch in Fällen, in denen Krankenhilfe benötigt wird. Die Prüfung des Bedarfs erfolgt durch das Sozialamt des Landratsamtes.

Anträge auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können gestellt werden, ohne dass die Registrierung beim Ausländeramt des Landratsamtes bereits erfolgt sein muss. Eine Antragsstellung für solche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führt nicht automatisch zu einer Registrierung (siehe oben). Die Registrierung beim Ausländeramt des Landratsamtes hat gesondert zu erfolgen, weitere Informationen zur Registrierung können obenstehend nachgelesen werden.

Die zur Antragsstellung notwendigen Antragsformulare sind in den Gemeindeverwaltungen, beim Sozialamt des Landratsamtes wie auch unter [Link zum Formular](#)→ erhältlich.

Zur Antragsstellung ist es notwendig, dass die Anträge der betreffenden Personen persönlich aufgenommen werden. Die Anträge können entweder bei der Gemeinde vor Ort oder beim Sozialamt des Landratsamtes persönlich aufgenommen werden.

Es wird darum gebeten, dass zur persönlichen Aufnahme der Anträge nach Möglichkeit Passkopien sowie, falls vorhanden, entsprechende Vermögensnachweise der antragsstellenden Personen mitgebracht werden. Diese Unterlagen, insbesondere die Passkopie sind für die weitere Prüfung des Antrages relevant.

Eltern und ihre minderjährigen Kinder können gemeinsam auf einem Antrag erfasst werden, für volljährige Kinder ab dem 18. Lebensjahr sind eigenständige Anträge erforderlich.

Zur Auszahlung der Geldleistungen muss nicht zwingend ein eigenes Konto der antragsstellenden Person in Deutschland vorhanden sein. Bei der persönlichen Aufnahme der Anträge sind seitens der antragsstellenden Personen entsprechende Angaben zu machen, wie die Auszahlung der Leistungen erfolgen soll, beispielsweise in Form von Barauszahlung über die Gemeinde oder das Landratsamt oder die Überweisung auf ein eigenes Konto oder das einer bekannten Person.

Auf den Antragsformularen sollten entsprechende Kontaktdaten der antragsstellenden Person vermerkt werden, damit eine Kontaktaufnahme durch das Sozialamt des Landratsamtes zur weiteren Absprache beziehungsweise bei weiteren Rückfragen gewährleistet werden kann.

Es wird um Verständnis und Geduld gebeten, da die Bearbeitung der eingehenden Anträge aufgrund der Vielzahl Zeit in Anspruch nehmen kann. Das Sozialamt des Landratsamtes ist selbstverständlich bemüht, alle Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten.

In eilbedürftigen Angelegenheiten oder bei weiteren Fragen steht das Sozialamt des Landratsamtes unter [asyl@kreis-nea.de](mailto:asyl@kreis-nea.de) oder telefonisch unter 09161 92 2411 zur Verfügung.

### **5. Behandlungsscheine für ärztliche Behandlungen**

Ukrainische Kriegsflüchtlinge, die für notwendige ärztliche Behandlungen auf entsprechende Kostenübernahmen angewiesen sind, haben die Möglichkeit, hierfür beim Sozialamt des Landratsamtes sogenannte Behandlungsscheine zu beantragen.

Voraussetzung zum Erhalt eines Behandlungsscheines ist grundsätzlich, dass die betreffende Person aufgrund der eigenen Bedarfssituation Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat (siehe oben). Behandlungsscheine können somit grundsätzlich dann erteilt werden, wenn bereits Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewilligt wurden.

Behandlungsscheine können formlos per E-Mail unter [asyl@kreis-nea.de](mailto:asyl@kreis-nea.de) beim Sozialamt des Landratsamtes beantragt werden. Ebenso möglich ist in solchen Angelegenheiten eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Sozialamt des Landratsamtes unter der Rufnummer 09161 92-2411.

Die ausgestellten Behandlungsscheine können seitens des Sozialamtes des Landratsamtes postalisch an die gewünschte Adresse versandt werden. Ist dies nicht gewollt, können die ausgestellten Behandlungsscheine auch beim Sozialamt des Landratsamtes vor Ort abgeholt werden.

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, werden die antragsstellenden Personen gebeten in ihrem Antrag zu vermerken, ob der Behandlungsschein postalisch versandt oder selbst abgeholt werden soll.

Im Falle eines gewünschten postalischen Versandes ist die entsprechende Anschrift anzugeben, an welche der Behandlungsschein gesandt werden soll. Im Falle einer Selbstabholung nimmt das Sozialamt des Landratsamtes mit den betreffenden Personen Kontakt auf, sobald der Behandlungsschein bereitliegt und abgeholt werden kann. In allen Fällen wird darum gebeten, dass bei Antragsstellung möglichst eine Telefonnummer angegeben wird, da dies die Kontaktaufnahme des Sozialamtes des Landratsamtes mit den betreffenden Personen wesentlich erleichtert.

Ein für eine ärztliche Behandlung bei einem Arzt beziehungsweise einer Ärztin ausgestellter Behandlungsschein gilt jeweils für ein Quartal. Grundsätzlich wird empfohlen mit dem Behandlungsschein einen Hausarzt beziehungsweise eine Hausärztin aufzusuchen, da diese mit dem bereits vorhandenen Behandlungsschein an weitere Fachärzte beziehungsweise Fachärztinnen überweisen können.

In Fällen, in denen aus medizinischen Gründen eine Behandlung unaufschiebbar ist und eine Kontaktaufnahme zum Sozialamt des Landratsamtes zur Ausstellung eines Behandlungsscheines aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, kann eine sogenannte Eilbehandlung erfolgen. Eine solche Eilbehandlung erfolgt, ohne dass bereits im Vorfeld ein Behandlungsschein vorliegt. Über die tatsächliche Durchführung einer solchen Eilbehandlung entscheidet der jeweils aufgesuchte Arzt beziehungsweise die aufgesuchte Ärztin.

## **6. Mobilität**

### **6.1. Führerscheinrecht**

Gültige Führerscheine aus einem Drittstaat, wozu die Ukraine gehört, können bis zu sechs Monate nach Wohnsitznahme in Deutschland weiter genutzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das entsprechende Mindestalter für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse erreicht ist, für PKW gilt beispielsweise ein Mindestalter von 18 Jahren. In diesen ersten sechs Monaten gilt, dass Kraftfahrzeuge im Umfang des nationalen Führerscheins geführt werden dürfen.

Falls auch über diese sechs Monate hinaus Fahrzeuge geführt werden sollen, sollte in diesem sechsmonatigen Zeitraum bereit die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis beantragt werden. Es gelten dieselben Vorschriften einer erstmaligen Erteilung dieser Klasse. Lediglich die vorgeschriebene Ausbildung bei einer Fahrschule entfällt, weiterhin vorzulegen sind jedoch Unterlagen wie Erste-Hilfe-Kurs und Sehtest sowie theoretische und praktische Prüfung.

Bei weiteren Rückfragen steht die Führerscheinstelle des Landratsamtes unter [verkehrswesen@kreis-nea.de](mailto:verkehrswesen@kreis-nea.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 09161 92 90900 zur Verfügung.



## **6.2. Kostenfreie Nutzungsmöglichkeiten Bus und Bahn**

Ukrainische Kriegsflüchtlinge können derzeit den Öffentlichen Personennahverkehr kostenfrei nutzen. Dies betrifft sowohl den Bus- als auch den Zugverkehr. Hiervon umfasst sind beispielsweise alle Bus- und Zugverbindungen innerhalb des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, aber beispielsweise auch Zugfahrten nach Nürnberg, Fürth, Erlangen oder auch Bamberg. An Stelle eines Fahrtickets kann ein gültiges ukrainisches Ausweisdokument vorgezeigt werden.

Von der kostenfreien Nutzungsmöglichkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs ist auch das Angebot des NEA Mobil im Landkreis umfasst. Das NEA Mobil kann bei Bedarf einfach über App oder auch telefonisch gebucht werden. Weitere Informationen zum Angebot sind abrufbar unter [www.neamobil.de](http://www.neamobil.de).

Ebenso kostenfrei nutzbar ist der Zugfernverkehr. Dies betrifft die Fahrten, die über das Gebiet des Verkehrsraum Nürnberg hinausgehen. Zur kostenfreien Nutzung des Zugfernverkehrs wird ein sogenanntes „0-Euro-Ticket“ benötigt. Dieses Ticket kann drei Tage vor Antritt der Reise gegen Vorlage eines ukrainischen Ausweises an jedem Fernverkehrsschalter der Bahn, beispielsweise im Bahnhofsgebäude in Neustadt a.d.Aisch bezogen werden.

## **7. Anmeldung bei Einwohnermeldeämtern**

Ukrainische Kriegsflüchtlinge, die sich nicht nur auf der Durchreise befinden, sondern voraussichtlich im Landkreis bleiben werden, haben sich beim für die Gemeinde, in der die bewohnte Unterkunft liegt, zuständigen Einwohnermeldeamt anzumelden. Die Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt ist zusätzlich zur Registrierung beim Ausländeramt des Landratsamtes vorzunehmen.

## **8. Schulbesuch**

Grundsätzlich gilt, dass für Kinder die Schulpflicht erst drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland beginnt. Die Aufnahme ukrainischer Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht an Schulen kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor Ablauf dieser dreimonatigen Frist erfolgen.

Informationen zu den zuständigen Schulen im Grund- und Mittelschulbereich sind in der jeweiligen Gemeindeverwaltung, in der die bewohnte Unterkunft liegt, erhältlich. Weitere Informationen zu Möglichkeiten der Schullaufbahn können bei den Schulen erfragt werden.

## **9. Corona-Informationen**

Wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus sowie Informationen zu Impf- und Testangeboten im Landkreis können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

# Wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit COVID-19 im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim für ukrainische Bürgerinnen und Bürger

Alle Informationen und Hilfe  
finden Sie auch unter:

<https://www.kreis-nea.de/ukraine-hilfe>



AHA-Regeln zum Infektionsschutz

[https://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/bzga\\_plakat\\_hygiene\\_schuetzt\\_ua.pdf](https://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/bzga_plakat_hygiene_schuetzt_ua.pdf)

## Основні поради щодо гігієни



Дотримуйтеся дистанції



Регулярно й ретельно  
прівітрюйте приміщення



Залишайтеся вдома,  
якщо ви захворіли



Уникайте фізичних контактів  
з іншими



Дотримуйтеся гігієни  
кашляння й чхання



Регулярно мийте руки,  
виконуючи повсякденні справи



Носіть маску, що захищає  
рот і ніс, коли це необхідно



Тримайте руки  
подалі від обличчя

### Dienstgebäude

Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d. Aisch  
Telefon: 09161 92-0  
Telefax: 09161 92-1060

### Besuchszeiten

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung 14:00 – 17:30 Uhr

### Nächste Bushaltestelle

Schulzentrum (Comeniusstraße)  
Nächste Bahnhaltestelle  
Neustadt (Aisch) Mitte



# Wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit COVID-19 im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim für ukrainische Bürgerinnen und Bürger

## Testen im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

**Schnelltestzentrum des Landkreises:**  
Robert-Bosch-Straße 21, 91413 Neustadt a.d.Aisch



**Die Testung in Schnelltestzentren ist für jedermann kostenfrei!**

**Weitere Testangebote:**  
<https://map.schnelltestportal.de/>

**PCR-Testzentrum des Landkreises:**  
Konrad-Adenauer-Straße 2, 91413 Neustadt a.d.Aisch



**Die Testung in PCR-Testzentren ist für jeden bei Vorlage eines positiven Selbst- bzw. Schnelltests kostenfrei!**

**Informationen zur PCR-Testung auf Ukrainisch:**  
[https://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/bzga\\_infografik\\_corona\\_tests\\_ua.pdf](https://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/bzga_infografik_corona_tests_ua.pdf)

## Informationen zur kostenfreien Impfung gegen Covid-19

Im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

**Кому можна робити щеплення? / Wer kann sich impfen lassen?**  
Робити щеплення від коронавірусу можна всім дорослим віком від 18 років. Також вакцинуватися можуть вагітні жінки, починаючи з 13 тижня вагітності, та жінки, які годують грудьми. До того ж, профілактичне щеплення від коронавірусу рекомендовано робити дітям і підліткам віком від 12 років і дітям віком від 5 до 11 років із попередніми захворюваннями. Дітям віком від 5 до 11 років, які не мають попередніх захворювань, можна зробити щеплення після консультації з лікарем. Більш детальну інформацію щодо цього подано.

**Ревакцинація / Auffrischungsimpfung**  
Захист, отриманий унаслідок вакцинації, з часом слабшає. Тому через 3 місяці потрібно зробити третє щеплення від коронавірусу. Таке щеплення називають ревакцинацією. Після ревакцинації організм краще захищений від коронавірусу.

**Де можна зробити щеплення? / Wo kann man sich impfen lassen?**  
Щеплення можна зробити в клініці, у виробничого лікаря, у центрах вакцинації, департаментів охорони здоров'я чи в спеціальних місцях масового щеплення.

### Wo wird geimpft?

in der Gemeindehalle in Baudenbach (Raiffeisenstraße 16) und in der Impfstation in Bad Windsheim (Alte Brunnengasse 1A)

**Terminvereinbarung Corona-Impfzentrum:**

Tel. 09161 92-7070 oder [anmeldung.impfzentrum@kreis-nea.de](mailto:anmeldung.impfzentrum@kreis-nea.de)

**Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr**  
**Montag, Dienstag, Donnerstag 13:00-16:00 Uhr**

**Weitere Informationen:**  
<https://www.kreis-nea.de/impfen>

**Quellen:**  
[https://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/bzga\\_merkblatt\\_impfbereitschaft\\_ua.pdf](https://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/bzga_merkblatt_impfbereitschaft_ua.pdf)  
[https://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/bzga\\_infografik\\_2g\\_3g\\_ua.pdf](https://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/bzga_infografik_2g_3g_ua.pdf)